



Brüssel, den 1. Februar 2023  
(OR. en)

5938/23  
ADD 1

FIN 119

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Januar 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2023) 800 final / ANNEXES 1 to 3

---

Betr.: ANHÄNGE des BESCHLUSSES DER KOMMISSION über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahrs 2022 auf das Haushalt Jahr 2023

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 800 final / ANNEXES 1 to 3.

---

Anl.: C(2023) 800 final / ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2023  
C(2023) 800 final

ANNEXES 1 to 3

## ANHÄNGE

des

### BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2022 auf das  
Haushaltsjahr 2023**

DE

DE

**ANHANG I**  
**ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL**

**A. Übersicht**

Nr.	2022 Haushaltspla- n	Heading	2023 Haushaltspla- n	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	08 02 05 12	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d	485 247 362,13
		<b>Teilrubrik 3a – Insgesamt</b>			<b>485 247 362,13</b>
		<b>Insgesamt</b>			<b>485 247 362,13</b>

**B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen**

**1 08 02 05 12 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin**

2022 bewilligte Mittel	485 247 362,13
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	485 247 362,13
<b>Übertragung</b>	<b>485 247 362,13</b>

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können nichtgebundene Mittel des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sofern die Übertragungen die ursprünglich bewilligten Mittel bzw. den Betrag der Anpassung der Direktzahlungen für die EGFL-Haushaltsdisziplin nicht um mehr als 2 % übersteigen.

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfolgt diese Erstattung nur an Endbegünstigte in den Mitgliedstaaten, in denen im vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahr die Finanzdisziplin angewandt wurde. In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2344 der Kommission sind für jeden Mitgliedstaat die Beträge festgesetzt, die er den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe erstatten muss, und es ist festgelegt, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Erstattung nur dann für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen, wenn die Beträge vor dem 16. Oktober 2023 an die Begünstigten ausgezahlt werden.

Der Betrag von 485 247 362 EUR wird von Posten 08 02 05 12 auf den Haushaltsplan 2023 übertragen und den Mitgliedstaaten für die Erstattung zur Verfügung gestellt.

**ANHANG II**  
**ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN**

**A. Übersicht**

Nr.	2022 Haushaltsplan	Heading	2023 Haushaltsplan	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	05 02 01	EFRE – Operative Ausgaben	05 02 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	151 112 411,00
2	07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung – operative Ausgaben	07 02 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	8 054 788,00
		<b>Teilrubrik 2a – Insgesamt</b>			<b>159 167 199,00</b>
3	08 04 01	EMFAF – Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	08 04 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	2 953 109,00
		<b>Teilrubrik 3b – Insgesamt</b>			<b>2 953 109,00</b>
4	10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	10 02 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	7 783 246,00
5	11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	11 02 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	7 877 112,00
		<b>Rubrik 4 – Insgesamt</b>			<b>15 660 358,00</b>
6	12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	12 02 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	3 442 115,00
		<b>Rubrik 5 – Insgesamt</b>			<b>3 442 115,00</b>
		<b>Insgesamt</b>			<b>181 222 781,00</b>

**B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltlinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen**

**1 05 02 01 EFRE – Operative Ausgaben**

2022 bewilligte Mittel	37 001 143 957,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	36 128 385 283,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	872 758 674,00
<b>Übertragung</b>	<b>151 112 411,00</b>

Aufgrund der späten Annahme der Basisrechtsakte konnte die Annahme einiger Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nicht vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Allerdings wurden alle vorbereitenden Schritte für die Annahme dieser Programme abgeschlossen, einschließlich der dienststellenübergreifenden Konsultation ohne blockierende Anmerkungen. Daher wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 151 112 411 EUR an Mitteln für Verpflichtungen, der der Mittelzuweisung für 2022 der betreffenden Programme entspricht, auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Dies betrifft konkret die folgenden Programme: 2021TC16FFOR002, 2021TC16RFCB038, 2021TC16RFCB014, 2021TC16RFCB028, 2021TC16RFCB013, 2021TC16RFCB027, 2021BE16RFPR001, 2021FR16RFPR001 and 2021IT16FFTA001.

## **2 07 02 01 – ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung – operative Ausgaben**

2022 bewilligte Mittel	15 850 515 986,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	15 794 197 866,56
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	56 318 119,44
<b>Übertragung</b>	<b>8 054 788,00</b>

Aufgrund der späten Annahme der Basisrechtsakte konnte die Annahme des Programms für Italien (2021IT16FFTA001) des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nicht vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Allerdings wurden alle vorbereitenden Schritte für die Annahme dieses Programms 2022 abgeschlossen, einschließlich der dienststellenübergreifenden Konsultation. Daher wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 8 054 788 EUR an Mitteln für Verpflichtungen, der der Mittelzuweisung für 2022 des Programms entspricht, auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

## **3 08 04 01 – EMFAF – Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung**

2022 bewilligte Mittel	1 027 934 489,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	1 024 981 380,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	2 953 109,00
<b>Übertragung</b>	<b>2 953 109,00</b>

Aufgrund der späten Annahme der Basisrechtsakte konnte die Annahme des Programms für die Slowakei (2021SK14MFPR001) des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds nicht vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Allerdings wurden alle vorbereitenden Schritte für die Annahme dieses Programms 2022 abgeschlossen, einschließlich der dienststellenübergreifenden Konsultation. Daher wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 2 953 109 EUR an Mitteln für Verpflichtungen, der der Mittelzuweisung für 2022 des Programms entspricht, auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

#### 4 10 02 01 – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

2022 bewilligte Mittel	1 396 689 703,44
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	1 388 906 457,44
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	7 783 246,00
<b>Übertragung</b>	<b>7 783 246,00</b>

Die Annahme des Programms für Zypern des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) konnte bis Ende 2022 nicht abgeschlossen werden, da die zyprischen Behörden das Programm verspätet abgeschlossen haben und die erneute Vorlage des Programms zur Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission ebenfalls verspätet erfolgte. Alle vorbereitenden Schritte für die Annahme dieses Programms wurden 2022 abgeschlossen, einschließlich der dienststellenübergreifenden Konsultation. Die Annahme des Programms konnte jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Daher wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 7 783 246 EUR an Mitteln für Verpflichtungen, der der Mittelzuweisung für 2022 des Programms entspricht, auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

#### 5 11 02 01 – Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa

2022 bewilligte Mittel	755 072 428,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	747 195 316,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	7 877 112,00
<b>Übertragung</b>	<b>7 877 112,00</b>

Die Annahme des Programms für Zypern des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI) konnte bis Ende 2022 nicht abgeschlossen werden, da die zyprischen Behörden das Programm verspätet abgeschlossen haben und die erneute Vorlage des Programms zur Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission ebenfalls verspätet erfolgte. Alle vorbereitenden Schritte für die Annahme dieses Programms wurden 2022 abgeschlossen, einschließlich der dienststellenübergreifenden Konsultation. Die Annahme des Programms konnte jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Daher wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 7 877 112 EUR an Mitteln für Verpflichtungen, der der Mittelzuweisung für 2022 des Programms entspricht, auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

#### 6 12 02 01 – Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

2022 bewilligte Mittel	252 623 754,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2022	249 181 639,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	3 442 115,00
<b>Übertragung</b>	<b>3 442 115,00</b>

Die Annahme des Programms für Zypern des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) konnte bis Ende 2022 nicht abgeschlossen werden, da die zyprischen Behörden das Programm verspätet abgeschlossen haben und die erneute Vorlage des Programms zur Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission ebenfalls verspätet erfolgte. Alle vorbereitenden Schritte für die Annahme dieses Programms wurden 2022 abgeschlossen, einschließlich der dienststellenübergreifenden Konsultation. Die Annahme des Programms konnte jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Daher wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 3 442 115 EUR an Mitteln für Verpflichtungen, der der Mittelzuweisung für 2022 des Programms entspricht, auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

**ANHANG III**  
**ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN**

**A. Übersicht**

Nr.	2022 Haushaltsplan	Heading	2023 Haushaltsplan	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	16 02 01 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	700 348 683,00
		<b>Rubrik S – Insgesamt</b>			<b>700 348 683,00</b>
		<b>Insgesamt</b>			<b>700 348 683,00</b>

**B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltlinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen**

**1 16 02 01 01 – Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen**

2022 bewilligte Mittel	718 482 761,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2022	18 134 078,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2022	700 348 683,00
<b>Übertragung</b>	<b>700 348 683,00</b>

Gemäß dem Beschluss (EU) 2023/68 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 wurde im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ein Betrag von 700 348 683 EUR bereitgestellt, um Deutschland und Belgien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, die sich im Sommer 2021 ereigneten, zu unterstützen. Die Kommission konnte diesen Betrag nicht auszahlen, da die beiden begünstigten Mitgliedstaaten die für die Verwendung des Finanzbeitrags aus dem Fonds erforderlichen Informationen nicht vor Ende 2022 vorgelegt hatten. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 700 348 683 EUR werden gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 automatisch auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Daher wird im Haushaltsjahr 2023 der entsprechende Betrag an Mitteln für Zahlungen benötigt, um Deutschland und Belgien die finanzielle Unterstützung zu gewähren. Da in der entsprechenden Haushaltlinie 2023 keine Mittel für Zahlungen in der entsprechenden Höhe zur Verfügung stehen, ist auf der Grundlage des Artikels 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 700 348 683 EUR an Mitteln für Zahlungen auf das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.